

Es obliegt nicht einem Gericht, über die EWR-Widrigkeit einer staatlichen Rechtsvorschrift zu entscheiden. Es hat in einem solchen Fall das Normenkontrollverfahren einzuhalten.

### 5.3.2.3 Kassatorisches Verfahren

Das verfassungsgerichtliche Normenkontrollverfahren unterscheidet sich von der Regel des Anwendungsvorrangs des EWR-Abkommens darin, dass es auf die Kassation von verfassungs- bzw. EWR-widrigen Rechtsvorschriften ausgerichtet ist. Es geht bei ihm um die Geltung einer Rechtsvorschrift. Eine EWR-widrige staatliche Rechtsvorschrift wird aus dem staatlichen Rechtsbestand ausgeschieden.

Erfolgt ein «EWR-Normenkontrollantrag» eines Gerichts, so gibt der Staatsgerichtshof dem Antrag Folge bzw. nicht und stellt fest, dass die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften EWR-widrig bzw. nicht EWR-widrig sind. Stimmen sie nicht mit dem EWR-Recht überein, hebt er sie auf, wie dies den herkömmlichen gerichtlichen Vorlageverfahren, deren Gegenstand ein gerichtlicher Normenkontrollantrag ist, entspricht. Es geht um die EWR-Konformität bzw. Entsprechung des innerstaatlichen Rechts mit dem EWR-Recht.

### 5.3.2.4 Gutachten des EFTA-Gerichtshofes

Das Vorlageverfahren an den EFTA-Gerichtshof ist in seiner rechtlichen Bedeutung nicht dem Normenkontrollverfahren vergleichbar. Ein Gericht ist nicht verpflichtet, dem EFTA-Gerichtshof eine Frage des EWR-Rechts vorzulegen. Davon hat der Verwaltungsgerichtshof auch schon Abstand genommen. Dies scheint dann der Fall zu sein, wenn sowohl eine Verfassungs- als auch eine EWR-Widrigkeit Grundlage des Normenkontrollantrages bildet.<sup>100</sup> Dazu kommt, dass die Gutachten des EFTA-Gerichtshofes keine bindende Wirkung haben, auch wenn sich der Verwaltungsgerichtshof in der Praxis nach ihnen ausrichtet.

---

100 Vgl. StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 4.